

unter der Bedingung, daß ihr nach Ablauf von drei Jahren Mittheilung darüber gemacht werde, wie sich die Einrichtung bis dahin bewährt habe. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß in der zu erlassenden polizeilichen Verordnung im § 1 unter 5 statt „jede Ausnahme oder Entlassung“ gesetzt werde „jeder Beginn oder jede Beendigung der Beschäftigung“ und unter 6 die Worte „als Kaufmann . . . Künstler u.“ weggelassen werden.

6. Zollschuppen an der Tiefer.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen einverstanden.

Mittheilung des Senats

vom 10. Oktober 1884.

1. Regelung des Meldewesens.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. d. M. bei und hat die Polizeidirektion mit der gewünschten Berichterstattung beauftragt. Die von der Bürgerschaft in Bezug auf die Fassung der Verordnung geäußerten Wünsche wird er berücksichtigen.

2. Zollschuppen an der Tiefer.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. d. Mts. bei.

3. Betriebsordnung für den Weserbahnhof.

Der Senat hat Bedenken getragen, einer Berathung des Entwurfs der revidirten Betriebsordnung für den Weserbahnhof sich zu unterziehen, da er der Ansicht ist, daß derartige Anordnungen für den Geschäftsgang einer Verkehrsanstalt ein Eingreifen der Gesetzgebung weder aus konstitutionellen Gründen erfordere, noch ihrer Natur nach für die Behandlung durch die Gesetzgebung sich eignen.

Nach Inhalt des Entwurfs handelt es sich um Einrichtungen und Normen, welche den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs sich jederzeit anschließen müssen. Das kann in zweckentsprechender Weise nur auf dem Wege der Verwaltung, nicht mit den schwerfälligen Prozeduren der Gesetzgebung geschehen.

Demgemäß ist denn auch von Eröffnung des Weserbahnhofs an bis 1874 der Betrieb auf demselben im Verwaltungswege regulirt. Daß in den Jahren 1873 und 1874 auf gegebene Anregung und begünstigt durch den Umstand, daß der Entwurf einer neuen Betriebsordnung von seiten der Deputation bereits ausgearbeitet war, Senat und Bürgerschaft sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben, vermag an jenem aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsatz nichts zu ändern. So hat denn auch die Deputation laut ihrem Berichte S. 704 in der Folgezeit keinen Anstand genommen, im Verwaltungswege eine Reihe von Ergänzungen zu der übrigens auch nur als Anordnung der Deputation sich darstellenden und nicht in die Form des Gesetzes gekleideten Betriebsordnung von 1874 zu verfügen. Dieser Weg, der auch für andere Verwaltungen von jeher Rechtens gewesen ist, sollte in betreff des Weserbahnhofs nicht wieder verlassen werden. Ist doch auch noch in neuester Zeit die gesammte Ordnung des Betriebes auf dem Schlachthofe, einer dem Weserbahnhofe ganz analogen Anstalt, im Verwaltungswege ohne Mitwirkung der Gesetzgebung erfolgt. In gleicher Weise sollte auch hier der Deputation die Anordnung des Erforderlichen überlassen werden.

Nur zwei Bestandtheile des Entwurfs sind hiervon auszunehmen, nämlich die Strafvorschriften, welche, als polizeilicher Natur, dem Verordnungswege der

Polizeidirektion oder des Senats unterliegen, und alle Tarifbestimmungen, welche wegen ihres Interesses für die Staatskasse füglich der Beschlußnahme von Seiten des Senats und der Bürgerschaft vorzubehalten sind. Aus letzterem Umstande könnte die Folgerung gezogen werden, daß alle Tarifbestimmungen aus dem Entwurfe auszuheben und in die Form eines Tarifgesetzes zu bringen seien, wie es bezüglich des Schlachthofes geschehen ist; allein die in viele Details sich erstreckende Mannigfaltigkeit der Tariffätze und die nahe Beziehung einiger derselben zu entsprechenden Betriebsvorschriften läßt eine solche Aussonderung auf redaktionelle Schwierigkeiten stoßen. Es empfiehlt sich daher, daß zwar über die vorgeschlagenen Tariffätze von Senat und Bürgerschaft Beschluß gefaßt, demnächst aber die Deputation angewiesen werde, ihre Betriebsordnung mit diesem Tarif und unter Bezugnahme auf die zu letzterem von Senat und Bürgerschaft erteilte Genehmigung, jedoch nach Aussonderung der Strafvorschriften, zu publiziren.

Zugleich aber wird der Deputation die Ermächtigung zu erteilen sein, unter besonderen Umständen ausnahmsweise und nur für den Einzelfall die Herabsetzung einer Tarifposition zuzugestehen. Wie die Deputation in ihrem Berichte hervorhebt, hat die Erfahrung gelehrt, daß Fälle vorkommen, in denen in Rücksicht auf die Konkurrenz die Verwaltung sich vor die Alternative gestellt sieht, in eine Herabsetzung der Tarifgebühr zu willigen, oder das fragliche Geschäft sei es unmöglich zu machen oder von Bremen zu vertreiben. Solche Fälle können leicht so dringender Natur sein, daß es unthunlich ist, die Entscheidung bis zur Befragung von Senat und Bürgerschaft zu verschieben. — Dauernde Tarifänderungen aber werden selbstredend nicht ohne Zustimmung derselben getroffen werden dürfen.

Der Senat, in der Annahme, daß die Bürgerschaft der obigen Darlegung sich anschließen werde, und mit dem Antrage, letztgedachter Ermächtigung der Deputation zuzustimmen, sieht einer Beschlußfassung der Bürgerschaft in betreff der Tarifvorschläge des Entwurfs entgegen.